

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Projekte und Spezialaufgaben
Effingerstrasse 20
2003 Bern

Zürich, 23. Dezember 2004 | ED

VERNEHMLASSUNG ZUR IV-ZUSATZFINANZIERUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf und zum erläuternden Bericht zur IV-Zusatzfinanzierung Stellung zu nehmen.

Eine Zusatzfinanzierung für die IV ist dringend nötig. Die IV kann nicht alleine durch verstärkte Wiedereingliederung und Sparmassnahmen (s. 5. IVG-Revision) saniert werden, noch weniger durch Sparmassnahmen allein. Sparmassnahmen, die über die im Rahmen der 5. IVG-Revision vorgeschlagenen (siehe unsere Stellungnahme zur 5. IVG-Revision) hinausgehen würden, wie etwa Rentenkürzungen, wären in jeder Hinsicht inakzeptabel und werden deshalb auch vom Bundesrat nicht unterstützt. Selbst wenn die 5. IVG-Revision und die Zusatzfinanzierung wie vorgeschlagen umgesetzt werden, sind die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der IV langsam (mit zu Beginn sogar höheren Mehrausgaben) und tritt eine Verbesserung der Finanzlage der IV nur extrem langsam ein. **Wir stimmen der vorgeschlagenen Zusatzfinanzierung deshalb grundsätzlich zu.** Wir sind jedoch der Ansicht, dass **Ihr Vorschlag ungenügend ist.** Die 5. IVG-Revision basiert auf unsicheren Annahmen (Abnahme des Zuwachses an Neurenten um 10 % aufgrund der neuen Integrationsmassnahmen), deren Erfüllung nicht garantiert werden kann. Die IV-Finzen werden sich nur extrem langsam erholen, wenn überhaupt. Mit einer Erhöhung der MWSt oder der Lohnbeiträge um 0.8 % besteht kein Spielraum. Die Realität kann sich jedoch negativer entwickeln, insbesondere, weil die Invalidisierung von zahlreichen Faktoren abhängt, auf welche die IV gar keinen Einfluss hat (z.B. Arbeitsmarktentwicklung). Unter diesen Umständen reichen 0.8 zusätzliche Lohn- oder Mehrwertsteuerprozent nicht, **weshalb wir 1 zusätzliches Prozent fordern.** Die Zusatzfinanzierung muss zudem **so rasch wie möglich** in Kraft treten.

Für die Zusatzfinanzierung lehnen wir eine Mehrwertsteuererhöhung ab und fordern eine Erhöhung um ein Lohnprozent. Für Lohnprozent statt Mehrwertsteuer sprechen die „sozialere“ Belastung der Haushalte durch Lohnprozent (höhere Belastung von Haushalten mit hohem Einkommen resp. tiefere Belastung von Haushalten mit tiefem Einkommen als bei einer Erhöhung der MWSt), die grössere Flexibilität von Lohnbeiträgen (keine Verfassungsabstimmung notwendig, jederzeit leichte Anpassbarkeit), die fehlende Akzeptanz der MWSt in der Bevölkerung (Ablehnung der Finanzierungsvorlage für AHV/IV vom 16. Mai 2004) sowie der Umstand, dass Rentnerinnen und Rentner durch Lohnbeiträge nicht belastet werden. Eine MWSt-Erhöhung kommt nämlich einer Kürzung der AHV- und IV-Renten gleich. Bei Rentenansätzen, die in verfassungswidriger Weise für die allermeisten Bezüger/-innen nicht existenzsichernd sind, wäre dies inakzeptabel.

Heute muss die **AHV** faktisch die Schulden der IV mittels Zwangsdarlehen bevorschussen, obwohl sie dazu rechtlich gar nicht verpflichtet ist. Dies geschieht nach dem Motto „den Letzten beissen die Hunde“, weil heute kein Akteur rechtlich dazu verpflichtet ist, diese Schulden zu bevorschussen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der gemeinsame Fonds für AHV, IV und EO auf keinen Fall dazu führen darf, dass die aufgelaufenen Schulden der IV die Liquidität der AHV gefährden, deren Anlageergebnisse verschlechtern und das Anlagevermögen der AHV massiv reduzieren. Diese Praxis widerspricht auch den gesetzlichen Zielen und Auflagen des AHV-Fonds. Das aufgelaufenen Schulden der IV haben heute ein Ausmass erreicht, das, zusammen mit den unsicheren und unbefriedigenden Perspektiven (Zusatzfinanzierung frühestens ab 2007 wirksam, nur sehr langsamer Abbau der Schulden), dringend eine Neuregelung erfordert. Der Bund bestimmt sowohl über die Einnahmen als auch über die Ausgaben von IV und AHV. Konsequenterweise muss er auch die damit zusammenhängende Verantwortung wahrnehmen und darf das Problem der IV-Schulden nicht einfach auf die AHV abwälzen, die keine Instrumente zu dessen Bewältigung hat. **Wir fordern deshalb, dass der Bund die Schulden (sowie die Schuldzinsen) der IV mittels Tresorerie- oder anderen Darlehen bevorschusst, analog zur Regelung, die für die Arbeitslosenversicherung gilt.** Die Einwände, die bisher von der Bundesverwaltung zu diesen Vorschlag gemacht worden sind, halten wir nicht für stichhaltig. Diese Neuregelung muss gleichzeitig mit der Zusatzfinanzierung eingeführt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Verfassungs- bzw. Gesetzesbestimmungen:

Art. 3 Abs. 1 IVG

Wir beantragen, die Beiträge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit zu 2/3 auf den Arbeitgeber und zu 1/3 auf die versicherte Person aufzuteilen. Mit dieser neuen Aufteilung kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele „Invaliditätsfälle“ vom Arbeitgeber direkt oder indirekt beeinflusst werden resp. werden können: Einerseits sind viele Invaliditätsfälle auf einen fehlenden oder unzureichenden Gesundheitsschutz resp. auf schädliche Einflüsse am Arbeitsplatz zurückzuführen. Andererseits schieben viele Arbeitgeber Problemfälle (z.B. ältere Arbeitnehmer-/innen) auf die IV abschieben, weil diese „Sozialisierung der Kosten“ für sie die billigste Lösung ist. Viele Invaliditätsfälle könnten dank einer geeigneten frühzeitigen Integration ganz vermieden werden, wobei der Ansatzpunkt im Betrieb liegt. Mit der neuen Aufteilung der Beitragslast kann neu ein gewisser Anreiz geschaffen werden, dass die Arbeitgeber ihre Verantwortung wahrnehmen. Zudem werden die Versicherten mit dieser Aufteilung der Beitragslast gegenüber heute real nicht stärker belastet.

¹ Die Beiträge vom Einkommen einer Erwerbstätigkeit betragen 2.4 Prozent. **Bei unselbständig Erwerbstätigen werden 1.6 % vom Arbeitgeber und 0.8 % vom Arbeitnehmer bezahlt.**

Abs. 3 1^{bis} IVG

Grundsätzlich einverstanden. Die Ansätze müssen jedoch der Erhöhung der Lohnbeiträge um 1 % angepasst werden.

Art. 3 Abs. 3 IVG

Die Finanzierung muss so geregelt werden, dass das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung sichergestellt ist. Es ist davon auszugehen, dass auch nach Tilgung der Schulden ein dauerhafter Zusatzfinanzierungsbedarf der IV bestehen wird. Es macht keinen Sinn, nach der Schuldentilgung gleich wieder neue Schulden entstehen zu lassen. Diesem Umstand muss bei der Zusatzfinanzierung Rechnung getragen werden. Es wäre unehrlich, das nicht bereits heute zum Ausdruck zu bringen. Wir beantragen daher folgende Ergänzung:

³ Sind die Schulden der Invalidenversicherung getilgt, **so senkt der Bundesrat die Beiträge in dem Ausmasse, dass das finanzielle Gleichgewicht der Invalidenversicherung gewahrt ist, jedoch höchstens um 1 %. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen senkt er entsprechend.**

Neue Bestimmung

Wir fordern, den dritten Teil des IVG, der sich mit der Finanzierung der IV befasst, um eine Bestimmung zu ergänzen, die in etwa wie folgt lauten soll:

Reichen die Mittel nach Art. 77 nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung zu decken, so gewährt der Bund Darlehen.

Diese Darlehen könnten in Form von Tresorierdarlehen erfolgen, wie dies für die Arbeitslosenversicherung (Art. 90b AVIG, Art. 36 des Finanzhaushaltsgesetzes) der Fall ist.

Art. 112 Abs. 3 BSt. c (neu) der Bundesverfassung

Wie bereits oben erwähnt, sprechen wir uns für Lohnprozente aus und lehnen daher eine Erhöhung der MWSt ab.

Art. 130 Abs. 4 (neu) BV

Diese Bestimmung lehnen wir konsequenterweise ebenfalls ab. Für den Fall, dass sich die Zusatzfinanzierung durch eine Mehrwertsteuererhöhung gegenüber derjenigen durch Lohnprozente durchsetzen sollte, müsste der letzte Satz analog zu unserem Änderungsvorschlag zu Art. 3 Abs. 3 IVG angepasst werden.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und hoffen, dass Sie unsere Vorschläge berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Beat W. Zemp
Zentralpräsident



Urs Schildknecht
Zentralsekretär